

02.11.18

Wi

Gesetzesbeschluss

des Deutschen Bundestages

Viertes Gesetz zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 58. Sitzung am 18. Oktober 2018 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft und Energie – Drucksache 19/5098 – den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes

– Drucksache 19/4722 –

mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen.

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. Dem § 126 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Stellt die Bundesnetzagentur fest, dass ein Anbieter seine Verpflichtungen nach der Verordnung (EU) 2018/302 nicht erfüllt, gelten die Absätze 1, 2 und 5 entsprechend.“ ‘

2. Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.

Fristablauf: 23.11.18

Erster Durchgang: Drs. 391/18